

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)205 C



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Rechts- und
Staatswissenschaftliche
Fakultät

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn

An den Innenausschuss des Deutschen Bundestags
per E-Mail

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz
Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Postanschrift:
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn
Tel.: 0228/73-9176
Email: gaerditz@jura.uni-bonn.de

Bonn, den 23. November 2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde

Zum oben bezeichneten Gesetzentwurf der Bundesregierung nehme ich wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die vorliegend angestrebte Umsetzung ist notwendig geworden, weil der EuGH in einer – in der Sache fragwürdigen und nur schwach begründeten – Entscheidung aus dem Jahr 2010 die bisherige Ressortzuordnung der Datenschutzbeauftragten im deutschen Recht für unvereinbar mit Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 95/46/EG¹ erachtet hat. Hiernach nehmen die datenschutzrechtlichen Kontrollstellen „die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr“. Diese für Kontrollstellen der Länder festgestellte Unvereinbarkeit betrifft gleichermaßen die Bundesbeauftragte/den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden: BfDI).

Auch wenn damit eine unmittelbare Ressorteinbindung über Weisungsrechte notgedrungen aufzugeben ist, hat der EuGH den damit aufreißenden Bedarf nach demokratischer Rückanbindung zur Verwaltungslegitimation anerkannt. Der EuGH betont, dass der Grundsatz der Demokratie zur Unionsrechtsordnung gehört und in Art. 6 Abs. 1 EUV a. F. (siehe jetzt Art. 2, 10 Abs. 1 EUV) ausdrücklich als Grundlage der Europäischen Union ausgestaltet ist. Das unionsrechtliche Demokratieprinzip sei als sämtlichen Mitgliedstaaten gemeinsamer Grundsatz „bei der Auslegung eines sekundärrechtlichen Aktes [...] zu berücksichtigen“.²

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

² EuGH, Urt. v. 9. 3. 2010, Rs. C-518/07 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 2010, I-1885, Rn. 41.

Der EuGH stellt zwar unter Verweis auf die Staatsorganisation der Mitgliedstaaten fest, dass das Demokratieprinzip nicht generell unabhängige Verwaltungsbehörden ausschließe,³ betont aber zugleich die strikte Bindung an das Gesetz und die Unterwerfung unter eine – im Hinblick auf die praktische Durchsetzung des Rechts durchaus demokratierelevante – gerichtliche Kontrolle.⁴ Der Gerichtshof hebt zutreffend hervor, dass „ein Fehlen jeglichen parlamentarischen Einflusses auf diese Stellen“ auch gemessen am unionsrechtlichen Demokratieprinzip „nicht in Betracht“ komme.⁵ Neben der Bestellung des Personals durch demokratisch legitimierte Amtswalter könne der Einfluss des Parlaments dadurch sichergestellt werden, dass „der Gesetzgeber die Kompetenzen“ der jeweiligen Behörden festlege.⁶

Hieraus ergibt sich vorliegend für die Umsetzung dieser Vorgaben Folgendes:

- Auch die/der BfDI übt Hoheitsgewalt aus, deren demokratische Absicherung bei Weisungsfreiheit zunächst dünn ausfällt. Ein hinreichendes demokratisches Legitimationsniveau, das auch unionsrechtlich vorausgesetzt wird und nach nationalem Verfassungsrecht (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) unverzichtbar ist, muss gewahrt werden. Eine selbstständige Behörde, die außerhalb demokratischer Verantwortlichkeit Hoheitsaufgaben erfüllt, ist strukturell demokratieinkompatibel und muss eine strikt umgrenzte Ausnahme bleiben. Die Umsetzung des EuGH-Urteils sollte sich daher
 - auf das unionsrechtlich Unvermeidbare beschränken und namentlich keine Stärkung der Kompetenzen der/des BfDI vornehmen;
 - die Möglichkeiten alternativer, in Deutschland bislang kaum erprobter Legitimationsmittlung durch eine direkte parlamentarische Anbindung ausbauen.
- Der Fortfall der ministeriellen Verantwortlichkeit der/des BfDI muss durch einen Ausbau der parlamentarischen Verantwortung aufgefangen werden. Der Entwurf ersetzt daher konsequent vorherige Zuständigkeiten des BMI durch die der Bundestagsverwaltung (Präsidentin/Präsident des Deutschen Bundestags).
- Mangels Weisungsrechten ist der wichtigste Einflusspfad des Parlaments auf die Behörde der Einfluss über die haushaltsrechtliche Zuweisung von Sach- und Personalmitteln. Daher ist eine weite Einschätzungsprärogative des Haushaltsgesetzgebers anzuerkennen, welche Ausstattung die/der BfDI zur sachgerechten Aufgabenerfüllung benötigt. Von einer außerbudgetären Vergesetzlichung von Ansprüchen auf angemessene Ausstattung ist abzusehen (siehe unten).
- Kompetenzen des/der BfDI sind möglichst eng zu umgrenzen. Dies gilt namentlich im Bereich der Datenschutzaufsicht, weil hier hoheitlich gegenüber Dritten gehandelt wird, aber auch in gerichtlichen Verfahren (insbesondere Zeugenfunktion), weil hier Kompetenzen der Behörde potentiell Dritte erheblich belasten können. Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt daher richtigerweise keine weiteren Exekutivbefugnisse.

II. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz

Die *Gesetzgebungskompetenz* ergibt sich vorliegend aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, soweit die Datenschutzaufsicht über private Unternehmen betroffen ist, im Übrigen aus einer Annex-

³ EuGH, Urt. v. 9. 3. 2010, Rs. C-518/07 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 2010, I-1885, Rn. 42.

⁴ EuGH, Urt. v. 9. 3. 2010, Rs. C-518/07 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 2010, I-1885, Rn. 42.

⁵ EuGH, Urt. v. 9. 3. 2010, Rs. C-518/07 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 2010, I-1885, Rn. 43.

⁶ EuGH, Urt. v. 9. 3. 2010, Rs. C-518/07 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 2010, I-1885, Rn. 44.

kompetenz für das Verwaltungsverfahren, das den Sachgesetzgebungskompetenzen des Bundes folgt, sofern das Bundesrecht durch Behörden des Bundes vollzogen wird.

Weniger deutlich ist, worauf sich die *Verwaltungskompetenz* des Bundes stützt. Der Bund kann Bundesgesetze durch eigene Behörden nur vollziehen, sofern das Grundgesetz dies zulässt (Art. 83 GG). Der Entwurf sieht vor, die/den BFDI als *oberste* Bundesbehörde zu errichten (§ 22 Abs. 5 BDSG-E). Damit tritt die Behörde in den Rang neben die Bundesministerien, ohne dass eine Eingliederung der Behörde in die Bundesregierung erfolgt. Auf Art. 65 GG lässt sich diese Konstruktion daher nicht stützen.

Die damit hier einzig in Betracht kommende Kompetenzbestimmung des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG lässt hingegen nur die Errichtung *oberer* Bundesbehörden zu. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einem Ressort unterstehen.⁷ Die Errichtung anderer Formen unmittelbarer Bundesverwaltung durch selbstständige Behörden, die in Art. 87 Abs. 3 GG nicht genannt sind, ist im Umkehrschluss unzulässig.⁸

Nun bindet Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG die Rechtsformen nur ihrer Funktion, nicht der Bezeichnung nach. Die der Verfassung nicht bekannte Bezeichnung der/des BfDI als „oberste“ Bundesbehörde außerhalb des Kabinetts – eine semantische Hervorhebung der sachlichen Unabhängigkeit – wäre daher unschädlich, wenn in der Sache lediglich Aufgaben einer oberen Bundesbehörde erfüllt werden. Denn Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG schließt die sachliche Unabhängigkeit als solche – unabhängig der Frage der materiellen Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) – nicht aus.⁹ Da sich die Funktionen der/des BfDI gegenüber der bisherigen Regelung des BDSG nicht substantiell ändern, sondern allein die Ressortanbindung durch Weisungsrechte gekappt wird, lassen sich die Aufgaben als solche weiterhin als solche einer oberen Bundesbehörde nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG qualifizieren. Dies gilt zumal deshalb, weil die Notwendigkeit einer unionsrechtskonformen Regelung besteht. Freilich darf die insoweit bestehende Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht dazu missbraucht werden, die Formenbindung des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG zu umgehen und eine eigenständige oberste Verwaltungsebene außerhalb der parlamentarisch-demokratischen Verantwortlichkeit gleichrangig neben der Bundesregierung zu installieren. Daher muss die Behörde im Vergleich zu den Bundesministerien nach Ausstattung, Wertigkeit und Kompetenzen weiterhin eine deutlich nachgeordnete Rolle spielen. Die Aufgaben müssen möglichst punktuell und auf die Kernbereiche des Datenschutzes beschränkt bleiben. Einen Ausbau zu einem selbstständigen Akteur über das unionsrechtlich gebotene Maß hinaus ist zu vermeiden.

Die Errichtung von *Außenstellen* ist grundsätzlich mit Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar. Diese Bestimmung wird zutreffend im Lichte des Satzes 2 dahingehend ausgelegt, dass es sich bei der übertragenen Aufgabe in der Sache um eine solche handeln muss, die einheitlich für das gesamte Bundesgebiet ohne Inanspruchnahme von Unterbehörden bewältigt werden kann.¹⁰ Außenstellen sind hiernach allenfalls insoweit möglich, als eine Aufgabengliederung nicht territorial, sondern funktional erfolgt.¹¹

⁷ B. Pieroth, in: H. D. Jarass/ders. (Hrsg.), GG, 13. Aufl. (2014), Art. 87 Rn. 8.

⁸ M. Sachs, in: ders. (Hrsg.), GG, 7. Aufl. (2014), Rn. 69 f.

⁹ M. Sachs, in: ders. (Hrsg.), GG, 7. Aufl. (2014), Rn. 66.

¹⁰ BVerfGE 14, 197 (211 f.); 110, 33 (49 f.); BVerwGE 124, 47 (68 f.); W. Durner, DVBl. 2011, 853 (857).

¹¹ B. Pieroth, in: H. D. Jarass/ders. (Hrsg.), GG, 13. Aufl. (2014), Art. 87 Rn. 8.; M. Sachs, in: ders. (Hrsg.), GG, 7. Aufl. (2014), Rn. 68.

III. Inhaltliche Bewertung

Die überwiegende Zahl der Änderungen führt lediglich die weibliche Amtsbezeichnung alternativ zur bisher allein vorgesehenen männlichen ein. Dies ist schon mit Blick auf die amtierende Bundesbeauftragte eine notwendige Anpassung.

Im Übrigen ist wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Aussagegenehmigung und Zeugenrolle

Die bisherige Verpflichtung, vor Zeugenaussagen in administrativen oder gerichtlichen Verfahren die Genehmigung der Bundesregierung einzuholen, *berührt nicht die Unabhängigkeit der Behörde*, sondern aktualisiert nur Rechte bzw. Kompetenzen Dritter, über die die/der BfDI nicht dispositionsbefugt ist. Die Möglichkeit, überhaupt als Zeugin/Zeuge aufzutreten, gehört weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht zu den Aufgaben der Behörde. Auch die Funktionsbedingungen, das Amt wirksam auszuüben, schließen die Möglichkeit eines uneingeschränkten Zugangs zur Zeugenrolle nicht ein. So wäre es auch möglich, eine Zeugenstellung der/des BfDI gesetzlich generell auszuschließen. Selbst wenn man die Möglichkeit, als Zeuge aufzutreten, mit Blick auf Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG für notwendig erachten sollte, um etwaige datenschutzrechtliche Missstände innerhalb der Bundesverwaltung wirksam zu sanktionieren, können Zeugenaussagen legitime Drittinteressen – namentlich des Geheimnisschutzes – berühren. Aus diesem Grund kann eine verfahrensrechtliche Koordination durch Zustimmung Dritter oder ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen werden, um zu verhindern, dass sich die Behörde „selbstherrlich“ über solche konfligierenden Rechte hinwegsetzt. Dies beseitigt die Unabhängigkeit nicht, sondern stellt nur sicher, dass diese rechtskonform ausgeübt wird. Das Genehmigungserfordernis entspricht seiner Konstruktion nach insoweit eher der Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG, die die Unabhängigkeit des Gerichts der Hauptsache nicht in Frage stellt, sondern nur dessen Entscheidungskompetenzen begrenzt. Die funktionale Unabhängigkeit gebietet es von vornherein nicht, dass die/der BfDI eigenverantwortlich und allein darüber entscheidet, wann Kompetenzen oder Rechte Dritter durch eine Aussage beeinträchtigt sind.

a) Abschaffung des allgemeinen Genehmigungserfordernisses

Bislang sieht das Gesetz konsequent ein grundsätzliches Verschwiegenheitsgebot vor. Zeugenaussagen bedürfen der Genehmigung durch den BMI (§§ 22 Abs. 5-6 BDSG). Der Reformentwurf sieht nunmehr vor, die im Einzelfall zu erteilende Genehmigung durch eine gesetzesunmittelbare Genehmigung zu ersetzen. Dies ist nach vorstehenden Erwägungen *weder notwendig noch sachgerecht*, namentlich für den Schutz des Staatswohls. Die Frage, ob das Wohl des Bundes oder eines Landes oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, wird jeweils von sehr schwierigen fachlichen Beurteilungen und Prognosen abhängen. Rechtlich besteht insoweit ein Beurteilungsspielraum. Es ist aber von vornherein dysfunktional, die Ausübung der Beurteilung allein in die Hand der/des BfDI zu legen. Zum einen ist diese Behörde kognitiv zu einer angemessenen Beurteilung mit den eigenen Ressourcen in der Regel nicht in der Lage; dies gilt in Sonderheit für die Sicherheits- und Außenpolitik. Zum anderen ist sie auf Grund ihrer Unabhängigkeit auch nicht demokratisch verantwortlich. Die demokratische Verantwortung ist aber bei grundsätzlichen Entscheidungen, die das Staatswohl, die Sicherheit oder die Außenpolitik berühren, unerlässlich.

Es wird daher empfohlen, die bisherige Verpflichtung, vor einer Aussage als Zeugin/Zeuge die Genehmigung des BMI als sachnächster Behörde einzuholen, beizubehalten und auf die Änderungen unter Buchstaben f) und g) aa) zu verzichten.

b) Einvernehmensefordernis zum Schutz eines Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung

Der Schutz eines Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung ist verfassungsrechtlich geboten.¹² Es wäre verfassungswidrig, wenn ein nichtjustizielles Organ, das selbst nicht der Bundesregierung angehört, abschließend und allein darüber entscheiden könnte, ob eine Information oder ein Vorgang unter den Kernbereichsschutz fällt. Dem trägt Buchstabe g) bb) durch das zwingende Einvernehmensefordernis Rechnung.

Die Regelung ist daher zu begrüßen.

Ein Abstellen auf die Entscheidungsfindung statt Entscheidungsverantwortung, wie im Änderungsantrag der der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (S. 7) vorgeschlagen, ist abzulehnen, weil es nicht nur um die Willensbildung in Bezug auf Entscheidungen geht; gerade Sicherheitsinteressen können eine Abschirmung gebieten, sofern bereits die Verbreitung der Information an eine weitere Stelle ein unverträgliches Risiko markiert, ohne dass eine konkrete Regierungsentscheidung ansteht.

c) Genehmigungserfordernis bei ehemaligen Beauftragten

Dass bei früheren Bundesbeauftragten eine Aussagegenehmigung durch die oder den amtierenden Amtsinhaber oder die amtierende Amtsinhaberin erteilt werden muss, ist richtig und konsequent. Denn die funktionale Unabhängigkeit ändert nichts daran, dass es um ein Amt geht, das von der Person des Amtswalters abstrahiert ist: Ein „persönliches“ Ermessen, das unabhängig vom Amt besteht, kann es nicht geben. Über die Frage der Notwendigkeit einer Aussage muss daher immer das amtierende Amtswalter entscheiden, der allein hierfür demokratisch legitimiert ist.

d) Aussageverweigerungspflicht bei drohender Grundrechtsverletzung

Der Änderungsentwurf zu § 23 BDSG sieht unter Buchstabe g) vor: „Die oder der Bundesbeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage [...] könnte Grundrechtsverletzungen zur Folge haben“. Dies ist nicht ganz konsequent. Die/der BfDI ist nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebunden, darf also nicht aussagen, wenn dies Grundrechte verletzen würde. Die Neuregelung stellt hingegen auf eine lediglich *mögliche* Verletzung ab. Es reicht also schon aus, dass eine Grundrechtsverletzung nicht ausgeschlossen ist. In der Sache wird die/der BfDI davon entbunden, die Frage der Grundrechtsverletzung abschließend selbst zu prüfen. Da es in den allermeisten Fällen, in denen private Daten betroffen sind, die im Rahmen einer Zeugenvernehmung ggf. grundrechtsrelevant offen zu legen sind, um Fragen

¹² Vgl. BVerfGE 67, 100 (139); 124, 78 (120 ff.).

der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (also um Abwägung) gehen wird, ist eine Grundrechtsverletzung prima facie meist *möglich*. Da hieran ein Aussageverbot anknüpft, wäre es konsequenter und in der Handhabe einfacher, der/dem BfDI Zeugenaussagen generell zu verbieten, wenn die Vertraulichkeit bzw. private Rechte betroffen sind.

e) **Verfassungsbruch im pflichtgemäßen Ermessen?**

Der Änderungsantrag der der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (S. 2) sieht vor: „Die oder der Bundesbeauftragte sieht nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Aussage im Einzelfall jedoch ganz oder teilweise ab, sofern dies aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist.“ Die/der BfDI ist nach Art. 20 Abs. 3 GG unmittelbar an die Verfassung gebunden, nach Art. 1 Abs. 3 GG namentlich an die Grundrechte. Der Änderungsantrag stellt hingegen die unverbrüchliche Beachtung der Verfassung in das pflichtgemäße Ermessen einer Behörde, was entweder ein bemerkenswertes Redaktionsversehen oder als Ermessen zum Verfassungsbruch evident verfassungswidrig ist.

2. **Personal- und Sachmittelausstattung**

Ein gesetzlicher Anspruch auf Bereitstellung einer Person- und Sachausstattung, der sowohl im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als auch in der Stellungnahmen der amtierenden Bundesbeauftragten gefordert wird, *ist nicht zu empfehlen*. Das konkrete Aufgabenprofil und der damit ausgelöste Bedarf an Sach- und Personalmitteln ist – anders als bei einem ebenfalls unabhängigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde – jenseits der originären Administrativaufgaben durch objektive Indikatoren nicht hinreichend quantifizierbar. Die Ausfüllung des abstrakten Aufgabenprofils steht damit weitgehend im politischen Ermessen der/des BfDI. Soweit der Verweis auf eine angemessene Mittelausstattung abstrakt zu verstehen sein sollte, ist die Regelung schlicht überflüssig, weil sie Selbstverständliches ausdrückt. Soweit hingegen ggf. justiziable Ansprüche gegen den Haushaltsgesetzgeber eingeräumt werden sollen (eine Auslegung, die jedenfalls nicht auszuschließen ist), wäre dies mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) unvereinbar. Denn die Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers und die Haushaltskontrolle sind die einzigen Hebel, mit denen das nunmehr allein verantwortliche Parlament eine angemessene demokratische Rückkoppelung an den Prozess demokratischer Willensbildung sicherstellen kann.

Der Haushaltsgesetzgeber hat hierbei auch die vom BVerfG geforderte wirksame Kompensationsfunktion der Datenschutzkontrolle in periodischen Abständen sicherzustellen,¹³ wobei es primär Sache des Parlaments ist, den konkreten Personalbedarf zu würdigen. Ein Bestimmungsrecht der Behörde über ihren eigenen Bedarf, das einer „Selbstbedienung“ des Dienststellenpersonals zu Lasten der parlamentarischen Budgetverantwortung Vorschub leisten würde, darf es nicht geben.

Entgegen der Forderung der Bundesbeauftragten, ist der Behörde auch keine haushaltsrechtliche Sonderrolle einzuräumen. Namentlich die in Bezug genommenen Regelungen der §§ 28 Abs. 3, 29 Abs. 3 BHO sind nicht auf die/den BfDI zu übertragen. Die Bundesbeauftragte möchte hier eine Gleichstellung mit dem „Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes“ (§ 28 Abs. 3 BHO) erreichen. Es erscheint bereits sehr fraglich, ob dies nicht die Bedeutung und Funktion der Behörde der/des BfDI maßlos überhöht, zumal hier eine solche Forderung

¹³ BVerfGE 133, 277 (370 f.).

in eigener Sache vorgetragen wird. Jedenfalls würde damit der von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG eröffnete Kompetenzrahmen überschritten, der eine Schaffung von im Grundgesetz nicht vorgesehenen obersten Bundesbehörden nicht zulässt (siehe oben).

3. Nachrichtendienstkontrolle

Eine Erweiterung der Kontrollkompetenzen im Bereich der Nachrichtendienst ist abzulehnen. Dies gilt namentlich für G-10-Erkenntnisse. Die demokratisch nur schwach legitimierte Behörde der/des BfDI träte insoweit in Konkurrenz zu den parlamentarischen Kontrollinstanzen nach Art. 45d GG, Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. mit §§ 14 ff. G 10 bzw. PKGrG. Die vom BVerfG jüngst wieder betonte Kompensationsfunktion der Datenschutzkontrolle im Bereich heimlicher Datenerhebung und ihrer Verkopplung in Dateiverbänden (namentlich ATDG),¹⁴ setzt nicht notwendig einen Ausbau der bisherigen Kompetenzen voraus.

(Prof. Dr. Klaus F. Gärditz)

¹⁴ BVerfGE 133, 277 (371).